



GEMEINDEN ZURZACH UND RIETHEIM

**Tarif über die Entschädigung
von Einsatzkosten im
Feuerwehrwesen**

(Einsatzkostentarif)

Gültig ab 1. Januar 2001

Die Einwohnergemeinden Zurzach und Riethem erlassen, gestützt auf

- § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (Revidiert am 09. Juni 1996)

und

- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

den nachstehenden

EINSATZKOSTENTARIF

(Auszug aus dem FwG vom 23. März 1971 (Revidiert am 09. Juni 1996))

§ 6 a

Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz (inkl. 1.Stunde) sFr.	Einsatzkosten je Stunde (ab 2.Stunde) sFr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz- und Retablierungszeit je Person und Stunde	50.--	50.--
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.--	
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge 3,5 t bis <u>15 t</u>	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > <u>15 t</u>	400.--	140.--
4. Autodrehleiter	560.--	140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Leitern, Einsatzleitung, etc.	30.--	20.--
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	--
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.--	--
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, Notstromaggregat etc.	40.--	20.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich waschen, prüfen) je Laufmeter	-.60	

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Ab der zweiten Einsatzstunde werden angebrochene Halbestunden verrechnet.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Material

Grundgebühr für Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	200.--
---	--------

b) Personal

Je ausgerückter Person und angefangener Stunde	50.--
--	-------

³ Die Grundgebühr kann auch dann verrechnet werden, wenn die Fahrzeuge nicht ausgefahren sind.

⁴ Die Personalkosten können bei besonderen Aufgebotsrichtlinien durch das Kommando (Ferienzeit, Feiertage) in reduziertem Umfang weiterverrechnet werden.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes, sind wie folgt festgelegt:

a) für Personal

die effektiv auszahlende Entschädigung gemäss gültigem Einsatzsold der Feuerwehr Zurzach-Rietheim.

b) für Material und Fahrzeuge

ohne Verrechnung, soweit die Erbringung der Dienstleistung in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos liegt. Der Einsatz der Autodrehleiter erfolgt gemäss gültiger Benützungsregelung derselben.

§ 4 Anpassungskompetenz

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die in diesem Tarif enthaltenen Ansätze der Teuerung anzupassen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach Eintreffen der Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse Zurzach und Rietheim auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Zurzach genehmigt am: 16. Juni 2000

Von der Einwohnergemeindeversammlung Rietheim genehmigt am: 16. Juni 2000

Zurzach, 16. Juni 2000

GEMEINDERAT ZURZACH
Der Gemeindeammann

Franz Nebel

Der Gemeindeschreiber

René Huber

Rietheim, 16. Juni 2000

GEMEINDERAT RIETHEIM
Der Gemeindeammann

Rudolf Nydegger

Der Gemeindeschreiber

Marcel Meier